

Dieser Antrag ist einzureichen bei der

Gemeinde Wimsheim Rathausstr. 1 / Ecke Kirchgasse 71299 Wimsheim

weitere Auskünfte werden gerne erteilt von Frau Rentschler Tel. 07044/9427 – 18

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
zur Förderung des Baues einer

zutreffendes bitte ankreuzen.

☐ **solarthermischen Solaranlage**

☐ **mitm².**

Antragsteller:

Name, Vorname:

Vollständige Adresse:

Telefon:

Die Solaranlage soll eingebaut werden im Gebäude:

Straße/Hausnummer: in
Wimsheim

Der Zuschuss soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bankinstitut:.....BLZ:.....

Kontonummer:.....

Kontoinhaber, falls abweichend vom Antragsteller:.....

Hiermit erkläre ich rechtsverbindlich:

Von den beigefügten Richtlinien der Gemeinde Wimsheim habe ich Kenntnis genommen, sie werden vollständig beachtet und anerkannt.

Die Anlage ist von einem anerkannten Fachbetrieb/Handwerksbetrieb/Institut nach den gültigen DIN-Vorschriften und den neuesten Regeln der Technik zu errichten bzw. zu installieren. Die ausführende Firma hat über den Typ sowie über die ordnungsgemäße Errichtung bzw. Installation der Anlage eine Bescheinigung vorzulegen.

Name der ausführenden Firma:.....
Adresse:.....
Telefon:.....
voraussichtlicher Beginn der Baumaßnahme:.....

Neben den Zuschüssen nach diesen Richtlinien können für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden, wenn damit eine Förderhöchstgrenze von 50 % der Gesamtbaukosten nicht überschritten wird.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- ☐ Andere öffentliche Programme werden nicht in Anspruch genommen
- ☐ Aus folgenden(m) anderen öffentlichen Programm(en) wird eine Förderung beantragt:

Diese(r) Zuschussbescheid(e) wird/werden der Gemeinde Wimsheim vorgelegt.

Hinweis:

Die Förderung muss vor **Beginn der Baumaßnahme** -mindestens einen Monat vorher- beantragt werden. Später vorgelegte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Wimsheim, den

.....
Unterschrift Antragsteller

Bestätigung der beauftragten Firma:

Hiermit bestätige ich, dass mein anerkannter Fachbetrieb/Handwerksbetrieb/Institut mit der fachgerechten Installation der

Solaranlage -vorbehaltlich einer Zuschussgewährung- beauftragt wurde. Eine Bescheinigung über den Typ sowie über die ordnungsgemäße Installation der Anlage wird der Gemeinde Wimsheim ohne weitere Anforderung vorgelegt. Die geplante Anlage ist von der Dimensionierung her auf das Gebäude ausgerichtet bzw. angepasst.

Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift / Firmenstempel.....

**Sofern der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist;
Bestätigung des grundbuchmäßigen Grundstückseigentümers:**

Als grundbuchmäßiger Grundstückseigentümer stimme ich dem Einbau der Solaranlage zu.

Name des
Grundstückseigentümers:.....
Adresse:.....
Telefonnummer:.....

.....
DatumUnterschrift

GEMEINDE WIMSHEIM

Enzkreis

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von solarthermischen und photovoltaischen Solaranlagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat in seiner Sitzung vom 06. April 1999 die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von solarthermischen und photovoltaischen Solaranlagen“ beschlossen. Die Richtlinien wurden durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2008 geändert. Die Richtlinien lauten ab 01. Juli 2008 wie folgt:

1.

Allgemeines

Die Gemeinde Wimsheim fördert die erstmalige Herstellung bzw. Errichtung von solarthermischen Solaranlagen zur solaren Energiegewinnung. Die Ziele der Förderung sind:

- 1.1 Stärkere Nutzung der Technik der Warmwassergewinnung und Heizungsunterstützung durch die Sonnenenergie und damit verbunden eine Realisierung von Preissenkungsspielräumen über eine verstärkte Stückzahlnachfrage nach Solaranlagen.
- 1.2 Einsparungen beim Verbrauch der knapper werdenden fossilen Energiequellen.
- 1.3 Beitrag zur Verringerung des Ausstoßes an Kohlendioxid und damit am Umweltschutz.
- 1.4 Durch den Anreiz für eine Investition in eine moderne Energietechnik soll das örtliche Handwerk gefördert werden.

2.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden auf Antrag solarthermische Solaranlagen bei Gebäuden, sofern die Förderungsvoraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllt sind.

3.

Voraussetzungen für die Förderung

- 3.1 Pro Gebäude kann nur „eine“ Anlage gefördert werden.
- 3.2 Der Förderantrag muss vor Beginn der Baumaßnahme - mindestens einen Monat vorher schriftlich nach Ziffer 5. bei der Gemeinde Wimsheim beantragt werden.
- 3.3 Die Dimensionierung der Anlage soll auf das geplante oder vorhandene Gebäude ausgerichtet bzw. angepasst sein.
- 3.4 Die Anlage ist von einem anerkannten Fachbetrieb/Handwerksbetrieb/Institut nach den gültigen DIN-Vorschriften und den neuesten Regeln der Technik zu errichten bzw. zu installieren. Die ausführende Firma hat über den Typ sowie über die ordnungsgemäße Errichtung bzw. Installation der Anlage eine Bescheinigung vorzulegen.

- 3.5 Gefördert wird nur die erstmalige Herstellung bzw. Errichtung der Anlage. Unterhaltungs-, Modernisierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.
- 3.6 Bausätze zur Selbstmontage (Eigenleistung) dürfen nur von anerkannten Fachfirmen und Ingenieurbüros bezogen werden.
- 3.7 Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat bei der jährlichen Haushaltsplanung festzusetzenden Fördermittel. Die Förderung erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge. Gehen Förderanträge in einem Kalenderjahr (Haushaltsjahr) ein, nachdem bereits der Planansatz der Fördermittel für das Haushaltsjahr aufgebraucht ist, so werden die Förderanträge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs mit dem Haushaltsplanansatz des folgenden Kalenderjahres (Haushaltsjahres) zu Beginn dieses nächsten Haushaltsjahres bezuschusst.
- 3.8 Neben den Zuschüssen nach diesen Richtlinien können für das selbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden, wenn damit eine Förderhöchstgrenze von 50% nicht überschritten wird.

4.

Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss bei Errichtung einer solarthermischen Solaranlage beträgt 400.-- €.

5.

Antragstellung und Antragsverfahren

- 5.1 Private Grundstückseigentümer, die ein Gebäude in dem im Zusammenhang bebauten Ortsbereich der Gemeinde haben sowie Grundstückseigentümer von Aussiedlerhofstellen und Außenbereichswohngebäuden können einen Förderungsantrag stellen. Mieter bzw. Nutzungsberechtigte können einen Antrag nur dann stellen, wenn sie eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers vorlegen.
- 5.2 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit dem zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen beim Bürgermeisteramt Wimsheim einzureichen.

6.

Bewilligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erhält der Antragsteller eine Mitteilung, ob bzw. inwieweit die Maßnahme durch die Gemeinde Wimsheim bezuschusst wird. Die Gemeinde Wimsheim entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein einklagbarer Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

7.

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage) und Vorlage der Rechnungsbelege.

8.

Rückforderung des Zuschusses

Die Gemeinde Wimsheim behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen (1% über dem jeweils geltenden Basiszins der Europäischen Zentralbank) zurückzufordern, wenn diese für andere als

die bewilligte Anlage verwendet werden oder wenn der Betrieb der geführten Anlage innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eingestellt wird.

9.

Inkrafttreten

Die Richtlinien i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juni 2008 treten zum 01.07.2008 **in Kraft.**